



## PROTOKOLL

### Meeting der Länder-eGovernment Unterarbeitsgruppe SDG (L-UAG SDG)

Ort: Informatik und interne Dienste, SiZi. 410, Pfeifergasse 7, 5020 Salzburg  
Zeit: 11.9.2019, 10:30 - 17:00  
Anwesende: Sara Brida (T, bis 13.30), Martina Jacobs (W), Sabina Mistlberger-Kreczi (S),  
Monika Zweidick-Andrä (Stmk), Gerhard Hartmann (W, bis 16:00), Christian  
Hirt (NÖ), Uwe Leissing (V, bis 16:00 Uhr), Harald Müller (nationale SDG-  
Koordinator, BMDW, ab 14:00), Christof Zeller (S)

#### 1 Finalisierung der Zuständigkeits-Excel-Liste

Auf Basis der bei der letzten Sitzung der L-UAG SDG erarbeiteten Excel-Liste wurde aus Sicht der L-UAG-SDG die Zuständigkeiten des Bundes, der Länder und der Gemeinden im Zusammenhang mit den Verpflichtungen zur Lieferung der Links zu den jeweiligen Informationen bzw. Verfahren (Anhang I und II der SDG-VO; siehe Beilage 1) final klassifiziert. Dabei wurden auch die jeweiligen Stellungnahmen der zuständigen Juristen der Länder Vorarlberg, Steiermark und Wien berücksichtigt. Die erstmals anwesende Vertreterin des Landes Tirol brachte dabei auch die dortige Sicht ein.

Einvernehmlich wurde festgehalten, die nun erarbeitete Excel-Liste am Nachmittag mit Mag. Harald Müller insb. im Hinblick auf die Bundeszuständigkeiten final abzustimmen (siehe Punkt 5).

#### 2 Weiterentwicklung SDG Architektur

Im Rahmen der letzten Sitzungen der L-UAG SDG wurden Überlegungen für eine innerstaatliche SDG-Architektur konkretisiert - insbesondere um den nach Anhang 1 zu erfüllenden Informationsverpflichtungen nachkommen zu können. Wie bereits mehrmals festgehalten, soll die mit dem BMDW zu vereinbarende SDG-Architektur möglichst einfach und weitgehend ohne zwingende technische DV-Lösungen entwickelt werden. Noch kommende DF-RA, mit denen auch technische Details durch die EK festgelegt werden können, sind klarerweise nicht berücksichtigbar, sollen aber im notwendigem Umfang in der innerstaatlichen SDG-Architektur abgebildet werden können. Die von der L-UAG SDG erarbeitete skalierbare SDG-Architektur wird damit auftragsgemäß auf verwaltungsökonomisch niedrigem Level gehalten.

**Die künftige innerstaatlichen SDG-Architektur berücksichtigt die kompetenzrechtliche Verteilung der Zuständigkeiten, und schlägt somit vor, dass jene Gebietskörperschaften, die für das jeweilige Thema (im Anhang 1 bzw 2) im Rahmen der Gesetzgebung kompetenzmäßig zuständig sind, auch im Rahmen der Umsetzung der SDG-Anforderungen, den jeweiligen SDG-Verpflichtungen (Qualitätsanforderungen, Mehrsprachigkeit, durchgängige elektronische Online-Verfahren, etc.) nachzukommen haben.** Daraus folgt, dass auch für die SDG-Anforderungen, die im Vollzug in die mittelbare Bundesverwaltung fallen, der Bund zuständig ist.

Soweit es die Informationsverpflichtungen gem. Anhang 1 betrifft, sieht die L-UAG SDG keine zusätzlichen technischen Anforderungen.

Für die SDG-Anforderungen aus dem Anhang 2 sieht die Sachlage etwas anders aus. Verallgemeinert bedeutet die innerstaatliche SDG-Architektur im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung, dass der Bund die Online-Formulare zur Verfügung stellt, die Länder jedoch die einzelnen darüber eingebrachten Online-Anträge abzuwickeln hätten. Sollten tatsächlich solche Verfahren der mittelbaren Bundesverwaltung über SDG abzubilden sein, müssten dafür entsprechende Schnittstellen oder DV Lösungen zwischen dem Bund und den Ländern, sowie Städten mit eigenem Statut, entwickelt werden.

### 3 Abgrenzung - EAP/SDG

Da in den letzten Wochen vermehrt ein Zusammenhang zwischen den Anforderungen der EAPs (gem. DL-RL und BA-RL) sowie den SDG-Verpflichtungen (gem. SDG-VO) diskutiert wurde, wird aus Sicht der L-UAG SDG wie folgt festgehalten:

Die L-UAG SDG hat den Auftrag für die Länder etwaige Aufwendungen für die Umsetzung von SDG auf verwaltungsökonomisch niedrigem Niveau zu halten und jedenfalls keine über die tatsächlich notwendigen Anforderungen der SDG-VO hinausgehende Funktionen vorzuschlagen. Konkret bedeutet das bspw., dass die L-UAG SDG die innerstaatliche SDG-Architektur nicht auf Grundlage des CPSV-AP Kataloges entwickelt, da dies aus heutiger Sicht seitens der EK nicht gefordert wird. Klar ist aber auch, dass jede zukunftsorientierte IT-Architektur absehbare Entwicklungen zumindest insoweit zu berücksichtigen hat, um ohne großen Aufwendungen diese neuen bzw. erwartbaren Änderungen abbilden zu können. Somit versucht die L-UAG SDG anzunehmende Entwicklungen in ihren Überlegungen zur innerstaatlichen SDG-Architektur dadurch zu ermöglichen, dass Skalierbarkeit und Erweiterbarkeit von Beginn an mitgedacht werden.

### 4 Information über die 4. Meeting Group der SDG-Koordinierungsgruppe (Brüssel)

ZE weist auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung der SDG Koordinierungsgruppe in Brüssel hin. Themen sind u.a.

- National implementation plans and high-level implementation challenges
- Implementing acts on feedback and statistics
- Assistance services in Annex III - stocktaking and next steps
- Use of the Your Europe logo as a quality label

Festgehalten wird, dass rechtzeitig etwaige Ländervorgaben bzgl. der Punkte Userstatistiken und Userfeedback an den Österreich Vertreter Mag. Kustor übermittelt werden sollen. Auf die Festlegungen in der letzten L-UAG SDG Sitzung wird nochmals hingewiesen.

### 5 SDG-Abstimmung Bund/Länder (ab 14:00 gemeinsam mit dem nationalen Koordinator Harald Müller)

Die im Punkt 1 final erarbeitete Zuständigkeits-Excel-Liste wurde mit dem nationalen Koordinator für SDG, Mag. Harald Müller, abgestimmt. Dabei wurden lediglich kleine redaktionelle Änderungen durchgeführt (siehe Beilage).

Eine Durchsicht der Anforderungen gem. Anhang 2 ergab, dass dort ausschließlich Verfahren im Umfeld der bestehenden Gewerbelösung (GISA) von der SDG-VO umfasst sind, die in den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung bzw. Landesverwaltung fallen. **Alle anderen Verpflichtungen gem. Anhang 2 fallen in den Bereich des Bundes.**

